

Satzung des
Alumni-Vereins
der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe (HSF)
mit Sitz in Bonn

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumni-Verein der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von wissenschaftlicher Aus- und Weiterbildung sowie Forschung an der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe (HSF) zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen, Haftung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- (6) Der Verein darf eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die HSF, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 4 Eintritt und Austritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann werden: Absolventen/-innen der HSF, die Hochschulleitung und das an der HSF nicht nur vorübergehend hauptberuflich tätige Hochschulpersonal sowie die Lehrbeauftragten der HSF. Studierende der HSF können ab dem Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelor-Arbeit Gastmitglied werden. Ferner können Freunde und Förderer der HSF sowie jede juristische Person oder Personengesellschaften Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mindestens zwei Monate im Voraus anzukündigen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder weil es mehr als zwei Monate im Zahlungsrückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (4) Gegen den Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu der Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Erstattung ihrer Zuwendungen.
- (6) Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Das Vorschlagsrecht steht jedem Vereinsmitglied zu. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit. Es steht den Ehrenmitgliedern frei, dem Verein Zuwendungen zukommen zu lassen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch steht es ihnen frei, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird erstmalig von der Gründungsversammlung, im folgenden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Studentische Mitglieder sind bis zum Abschluss ihres Studiums (Datum des Zeugnisses) an der HSF von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Der Beitrag ist unteilbar zahlbar für ein Kalenderjahr. Die Beitragszahlung wird fällig mit dem Eintritt und erfolgt per Lastschriftinzug nach vorheriger Ankündigung. Bei Neueintritt nach dem 30.6. eines Jahres ist die Hälfte des vollen Mitgliedsbeitrags zu zahlen.
- (4) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Mitglied während eines Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- (5) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden.
- (6) Bei mehr als 12-monatigem Zahlungsrückstand eines Mitglieds kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen. Gegen diese Feststellung ist kein Widerspruch möglich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem/einer Beisitzer/in, der/die Vertreter/-in der HSF ist und von dieser vorgeschlagen wirdDer erweiterte Vorstand besteht aus
 - d) dem/der Schatzmeister/in,
 - e) dem/der Schriftführer/in,
 - f) und bis zu vier weiteren Beisitzern/-innen, wobei ein/eine Beisitzer/-in Vertreter/-in der HSF ist und von dieser vorgeschlagen wird.
- (2) Für die erste Wahlperiode werden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie ein/e Beisitzer/in aus dem erweiterten Vorstand von der Gründungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die erste Wahlperiode von der Gründungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ab der zweiten Wahlperiode werden alle Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung einheitlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand durch Zuwahl eines Mitglieds ergänzen.
- (5) Die in Abs. 1 lit. a) bis c) genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB und vertreten daher den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind nur in mehrheitlicher Zahl zur Vertretung berechtigt.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Ernennung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Kassenführung und Jahresberichterstattung.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in schriftlich, fernmündlich oder auf eine andere Weise einberufen werden. Alternativ können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden. Beschlüsse werden grundsätzlich mehrheitlich gefasst.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Bei Rechtsgeschäften, die im Einzelfall den Wert von 5.000 Euro oder in der Summe des laufenden Geschäftsjahres 25.000 Euro übersteigen, ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich.
- (10) Über jede Vorstandssitzung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Aufwendungen, die ihnen aus ihrer

Tätigkeit für den Verein entstehen. Die Aufwendungen sind mit Belegen nachzuweisen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstands, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe sowie die zu besprechenden Tagesordnungspunkte angegeben werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden durch einfachen Brief, per Telefax oder mittels elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich, die spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingegangen sein muss. Die Schriftform ist auch bei Zusendung der Anmeldung per Email oder Fax gewahrt.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über später eingegangene oder in der Versammlung selbst gestellte Anträge kann abgestimmt werden, wenn sie nicht Wahlen, Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung zum Inhalt haben und nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihrer Behandlung in dieser Versammlung widersprechen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder anwesend ist. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder notwendig. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen erneut einzuladen. Dabei gelten die in Abs. 2 bis 4 genannten Fristen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung hingewiesen werden muss.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gastmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Juristische Personen oder Personengesellschaften benennen eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in. Diese/r hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge für Mitglieder,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen für das jeweilige Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins;
 - e) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über sonstige Anträge.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom/von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern eine/n Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/die Schriftführer/in führt über die Versammlung ein Protokoll.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz bestimmt eine andere Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen/ihren Ausschluss, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Bei der Wahl des Vorstands muss schriftlich abgestimmt werden, soweit ein erschienenes Mitglied dies verlangt.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Wahlen

- (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erhält.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind neben den Mitgliedern auch die Ehrenmitglieder. Gastmitglieder sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (3) Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom/von der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Abweichend hiervon ist der Vorstand zur Satzungsänderungen berechtigt, sofern diese behördlicherseits aus formalen Gründen schriftlich verlangt werden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hinsichtlich Satzungsänderungen ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen erneut einzuberufen. Dabei gelten die in § 8 Abs. 2 bis 4 genannten Fristen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung hingewiesen werden muss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Ein den Vereinszweck verändernder Beschluss bedarf über Bestimmung von Satzung und Gesetz hinaus der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels aller Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Vereinsauflösung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder

anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall des Gründungszwecks bestimmt die Mitgliederversammlung die Art und Weise der Liquidation. Jedenfalls sind zunächst alle Verbindlichkeiten des Vereins sicher zu stellen und zu begleichen. Sollte ein Restvermögen verbleiben, so fällt es an die HSF zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11. Januar 2008 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung an.

Bonn, 11. Januar 2008

Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern